

BO Nr. A 731 – 24.3.99

PfReg. H. 12

Stiftung „El Maestro en Casa“

Mit Stiftungsurkunde vom 1.1.1999 / Nr. A 678 hat Bischof Dr. Walter Kasper die kirchliche Stiftung „El Maestro en Casa“ errichtet und die nachstehende Stiftungssatzung erlassen:

Präambel

Erwachsenen, denen es verwehrt war, als Kind eine Schule zu besuchen, bietet IGER – das Instituto Guatemalteco de Educación Radiofónica – die Chance, zu einem staatlich anerkannten Schulabschluss zu kommen. Gegründet wurde das IGER 1979 von P. Franz Graf Tattenbach SJ aus München, der 1992 starb. Dieses bedeutende Werk von P. Tattenbach soll auch über seinen Tod hinaus erhalten und finanziell abgesichert werden. Aus diesem Grund errichtet die Diözese Rottenburg-Stuttgart eine Stiftung.

§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „El Maestro en Casa“ („Der Lehrer im Haus“).
2. Sitz der Stiftung ist Rottenburg am Neckar.
3. Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechtes. Rechts- und Vermögensträger der Stiftung ist das Bistum Rottenburg-Stuttgart – kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Stiftungszweck

Zwecke der Stiftung sind:

1. Die finanzielle Absicherung des IGER (Instituto Guatemalteco de Educación Radiofónica).
2. Förderung des Bildungsprogrammes „El Maestro en Casa“ in Guatemala und gegebenenfalls ähnlicher Einrichtungen in anderen Ländern.
3. Finanzierung von Betriebskosten der Sendeanlagen in Zusammenarbeit mit den katholischen Bischöfen des betreffenden Senderstandortes.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, jedoch auf Antrag Ersatz ihrer Fahrtkosten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung soll sich unter werbender Berufung auf ihren Zweck um die Erlangung von Zustiftungen bemühen. Zustiftungen können dem Stiftungsvermögen zufließen. Der Stiftungszweck darf durch Zustiftung von dritter Seite keine Änderung erfahren.
2. Das Stiftungsvermögen wird durch den Vorstand gesondert vom sonstigen Vermögen des Bistums Rottenburg-Stuttgart als Rechts- und Vermögensträger verwaltet.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es soll ertragsgünstig angelegt werden.
4. Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung für ihren Zweck zugewendet werden.
5. Zum Ausgleich von Geldwertverlusten kann dem Stiftungskapital aus den Erträgen ein Betrag in Höhe der Inflationsrate zugeführt werden.
6. Die Kosten für die Geschäftsführung durch die Hauptabteilung Weltkirche des Bischöflichen Ordinariates Rottenburg werden aus den Betriebsmitteln der Stiftung erstattet.

§ 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 6 – Stiftungsvorstand

1. Vorstand der Stiftung ist der Leiter der Hauptabteilung Weltkirche des Bischöflichen Ordinariates Rottenburg.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und der Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums
 - c) Erstellung der Jahresrechnung und eines jährlichen Rechenschaftsberichtes
 - d) Annahme von Zustiftungen und Spenden
3. Der Vorstand bedient sich zur Führung der laufenden Geschäfte der Hauptabteilung Weltkirche im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg.

§ 7 – Stiftungskuratorium

1. Zur Leitung der Stiftung und zur Beschlussfassung über die Mittelverwendung wird ein Kuratorium gebildet, das wie folgt besetzt ist:
 - a) Der Leiter der Hauptabteilung Weltkirche im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg als Vorsitzender
 - b) Der / die Geschäftsführer/in der Hauptabteilung Weltkirche, zuständig für die Mittelbewirtschaftung
 - c) Der / die Vertreter/in von ASEC (Asociación de Servicios Educativos y Culturales) in Deutschland
 - d) Zwei Mitglieder des IGER-Freundeskreises

- e) Ein/e Vertreter/in der guatemaltekischen Bischofskonferenz
 - f) Die Ländersachbearbeiterin der Hauptabteilung Weltkirche mit beratender Stimme
4. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr stattfinden.
 5. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden.

§ 8 – Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium nimmt die ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Hierzu gehören:

1. Die Entscheidung über
 - a) die Richtlinien der Förderungstätigkeit und über
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel.
2. Die Aufsicht über die sachgemäße Verwendung der Mittel.
3. Die Entgegennahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Geschäftsführung.
4. Die Erarbeitung eines Jahresberichtes an den Bischof.

§ 9 – Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Rechnungsführung der Stiftung wird von der Hauptabteilung Weltkirche im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg besorgt.

§ 10 – Aufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
2. Dem Bischof obliegt es, dem Vorstand nach Vorlage der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes Entlastung zu erteilen.

§ 11 – Satzungsänderung, Aufhebung, Vermögensanfall

1. Die Satzung der Stiftung kann vom Stiftungskuratorium mit Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart geändert werden.
2. Kann die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen, so ist sie vom Stiftungskuratorium mit Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart aufzuheben. Das noch vorhandene Vermögen fällt an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.